

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: MV 25/5001

Fachbereich	Datum
Fachgebiet 2.2 Sicherheit, Ordnung, Verkehr	14.08.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Ausschuss für Sicherheit, Ordnung, Verkehr	02.09.2025	Ö
Stadtrat	18.09.2025	Ö

Neue Verkehrsführung im Bereich der Innenstadt von Oberlahnstein; hier Anträge/Anfragen der Fraktionen der ULL, SPD und B90/GRÜNE, FBL und ULL

Sachverhalt:

Die Verwaltung teilt aus gegebenem Anlass zum Thema das Folgende mit.
Sie nimmt dabei Bezug auf folgende Anfragen bzw. Anträge der Fraktionen:

- Anfrage der ULL vom 30.07.2025 Verkehrsführung Wilhelmstraße
- Anträge von B90/Grüne und SPD vom 05.08.2025 „Antrag zur Beteiligung des Lahnsteiner Stadtrats an maßgeblichen verkehrsrechtlichen Entscheidungen der Stadtverwaltung“
- Anfrage der FBL vom 16.08.2025 „Beteiligung der Kommunalpolitik zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen des Oberbürgermeisters“
- Anfrage der ULL vom 16.08.2025 „Anträge zur Beschlussfassung des Rates über Empfehlungen der Stadt Lahnstein an die Untere Straßenverkehrsbehörde zu den Maßnahmen des Verkehrskonzepts der Stadtverwaltung Lahnstein“

Zuständigkeiten im Rahmen der geltenden Rechtslage:

Die Regelungen im Straßenverkehr werden grundsätzlich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) getroffen. Die StVO ist eine Rechtsverordnung des Bundes, die auf dem § 6 Abs 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) basiert. Die StVO selbst beinhaltet für alle Teilnehmer am Straßenverkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sämtliche Regeln. Die Umsetzung dieser Vorschriften wird von den zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern als Auftragsangelegenheit wahrgenommen.

In Rheinland-Pfalz wurde die Aufgabenwahrnehmung durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts näher bestimmt.

In Rheinland-Pfalz ist der Landesbetrieb Mobilität (LBM) für die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen zuständig, mit Ausnahme der Autobahnen, die seit 2021 bei der Bundesautobahn GmbH liegen. Für verkehrsrechtliche Anordnungen und Genehmigungen sind die Gemeinden- und Kreisverwaltungen (Verbandsgemeinde, Stadtverwaltung und Kreisverwaltung) als Straßenverkehrsbehörden sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist abhängig vom jeweiligen Geltungsbereich.

Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde

Die zu treffenden Maßnahmen unterliegen verschiedenen formalen Anforderungen. In einigen Fällen handelt die Behörde nach dem Legalitätsprinzip in eigener Verantwortung. In bestimmten Fällen sind jedoch auch Beteiligungen, wie die Zustimmung oder auch die Beschlussfassung in den kommunalen Parlamenten erforderlich.

In Rheinland-Pfalz ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung oder die Gemeindeverwaltung die zuständige Straßenverkehrsbehörde für die allgemeine Verkehrsführung. Da die Stadt Lahnstein den gemeinderechtlichen Status einer großen kreisangehörigen Stadt hat, ist die Stadtverwaltung Lahnstein Straßenverkehrsbehörde und somit für die Straßen innerörtlich zuständig. Die Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde beinhaltet u. a. die Anordnung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsbeschränkungen (wie Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Einbahnstraßen). Weiterhin veranlasst die Straßenverkehrsbehörde Maßnahmen nach § 45 StVO, z. B. für Baustellen oder Veranstaltungen. Weiterhin kümmert sie sich um die Verkehrsüberwachung und Maßnahmen gegen Gefahren aufgrund von haltenden und parkenden Fahrzeugen. Eine der wichtigsten Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde ist die Sicherheit sämtlicher Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr.

Die Beteiligung der politischen Gremien bei Maßnahmen nach der StVO kann erfolgen, wenn die Maßnahmen im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben zu treffen sind. Hierzu gehört beispielhaft die Einrichtung einer Fahrradstraße oder einer Zone 30 um allgemeine Regelung für eine bestimmte Straße oder einen Gebietsbereich zu treffen. Eine Beteiligung der politischen Gremien ist nicht durchzuführen, wenn eine Maßnahme z. B. nach § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO als Auftragsangelegenheit umgesetzt wird, um die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aller Beteiligten im Straßenverkehr sicherstellen zu können. Auch entfällt eine Beteiligung, wenn andere rechtliche Vorschriften eine Handlung vorsehen. So gibt es Mindestbreiten für Bereiche, wo Radwege und Fußgängerweg parallel geführt werden (Rudi-Geil-Brücke). Werden diese rechtlichen Vorgaben nicht erfüllt, muss die Straßenverkehrsbehörde aufgrund einer Vorschrift handeln. Hier gibt es auch keinen Ermessensspielraum.

Nachfolgend einige Beispiele für Maßnahmen nach der StVO:

ohne Beteiligung der Gremien:

- Entfernung des Radweges auf der Rudi-Geil-Brücke
- Änderung der Fahrtrichtung Radweg Sebastianusstraße
- Verkehrsführung bei Baumaßnahmen im Stadtgebiet
- Änderungen der Verkehrsführung Adolfstraße
- Fußgängerüberweg Sebastianusstraße

mit Beteiligung der Gremien:

- Einrichtung verkehrsberuhigter Bereich Europaplatz / Zollgasse u. Rheinquartier.
- Zone 30 mit parken in gekennzeichneten Flächen
- Schaffung von Anwohnerparken
- Bewirtschaftung von Parkräumen
- Einrichtung von Fahrradzonen bzw. Fahrradstraßen

Vorliegende Eingaben der Fraktionen

Bezüglich der verkehrsrechtlichen Anordnung und der damit verbundenen geänderten Verkehrsführung sind bei der Verwaltung Schreiben von verschiedenen Fraktionen eingegangen.

- Anfrage der ULL vom 30.07.2025 Verkehrsführung Wilhelmstraße

Folgende Punkte wurden für die Wilhelmstraße zur Erprobung einer geänderten Verkehrsführung angeordnet:

1. Die Wilhelmstraße im Abschnitt zwischen der Einmündung Burgstraße und der Nordallee wird ab dem 16. August 2025 für den motorisierten Individualverkehr in beide Fahrtrichtungen freigegeben.
2. Im vorgenannten Bereich wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt.
3. Beidseitig werden Parkstände markiert, um die Fahrbahnbreite zu regulieren und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.
4. Die Maßnahme ist zeitlich befristet bis zum 31. Juli 2027.
5. Eine Evaluierung und Mitteilung an den Stadtrat erfolgt durch die Fachabteilung Städtebauplanung in Zusammenarbeit mit Polizei und Straßenverkehrsbehörde nach 12 Monaten (Stichtag: 15. August 2026) und erneut im Jahr 2027.

Die Maßnahme erfolgt im Rahmen eines zeitlich befristeten Verkehrsversuchs gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO. Ziel ist die Erprobung einer alternativen Verkehrsführung, die den Verkehrsfluss optimiert und gleichzeitig der städtebaulichen Weiterentwicklung der Innenstadt dient.

Für die Anordnung ist kein Beschluss des Stadtrates vorgesehen. Es handelt sich um

eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme, die gemäß § 45 StVO in alleiniger Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde getroffen wird.

- Schreiben vom 05.08.2025 der Fraktionen SPD und Bündnis90/ Die Grünen „Antrag zur Beteiligung des Lahnsteiner Stadtrates an maßgeblichen Entscheidungen der Stadtverwaltung“

Der Beschlussfassung des Rates unterliegen nach § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO alle Selbstverwaltungsangelegenheiten. Auftragsangelegenheiten nach § 2 Abs. 2 GemO werden nach Weisung der zuständigen Behörden wahrgenommen und unterliegen explizit nicht der Beschlussfassung des Rates. Die von den antragsstellenden Fraktionen angesprochenen verkehrlichen Maßnahmen wurden von der Straßenverkehrsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet. Diese Anordnung unterlag nicht dem Zustimmungsvorbehalt des Rates. Der von den antragstellenden Fraktionen zitierte § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO ist in diesem Fall nicht einschlägig.

Die Seitens der Bürgerinitiative „Zurück zur ursprünglichen Verkehrsführung“ angefragte Fachaufsichtsbehörde, der LBM RLP in Koblenz hat dieses formale Vorgehen in einer Zwischennachricht bestätigt. Sie führt in der Zwischennachricht aus, dass die Stadtverwaltung Lahnstein als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde in diesem Fall die Umsetzung der Regeln der StVO als Auftragsangelegenheit wahrgenommen hat. Die Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung durch die Stadtverwaltung Lahnstein, ohne Beteiligung des Stadtrates, ist somit nicht zu beanstanden.

- Schreiben der FBL vom 16.08.2025 „Beteiligung der Kommunalpolitik zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen des Oberbürgermeisters“

In dem Anschreiben bittet die FBL-Fraktion um juristische Klärung der Rechtslage zur Umsetzung der Verkehrsmaßnahmen durch die Verwaltung ohne Beteiligung der politischen Gremien, hinsichtlich Umkehrung der Fahrtrichtung der Adolfstraße, der sogenannten Ringlösung, der Fußgängerzone Hochstraße und der Verlagerung des ÖPNVs.

Der Beschlussfassung des Rates unterliegen nach § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO alle Selbstverwaltungsangelegenheiten. Auftragsangelegenheiten nach § 2 Abs. 2 GemO werden nach Weisung der zuständigen Behörden wahrgenommen und unterliegen explizit nicht der Beschlussfassung des Rates. Die von der antragsstellenden Fraktion angesprochenen verkehrlichen Maßnahmen wurden von der Straßenverkehrsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 9 Satz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) angeordnet. Diese Anordnung unterlag nicht dem Zustimmungsvorbehalt des Rates. Der von den antragstellenden Fraktionen zitierte § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO ist in diesem Fall nicht einschlägig.

Die sogenannte Ringlösung ist nie Teil der verkehrsrechtlichen Anordnung gewesen. In der verkehrsrechtlichen Anordnung wurde lediglich die Drehung der Adolfstraße angeordnet. Die sogenannte Ringlösung ist durch die Drehung der Adolfstraße

lediglich entstanden.

Die mögliche Einrichtung einer Fußgängerzone oder eines verkehrsberuhigten Bereiches im Zuge der geplanten Ausbaumaßnahme der Hochstraße wird in den zuständigen Fachausschüssen beraten und einer entsprechenden Beschlussfassung zugeführt werden.

Bezüglich der Verlagerung des ÖPNV's hat die Stadtverwaltung Lahnstein keine Zuständigkeit. In Gesprächen mit den Vertretern des Kreises, der Busunternehmen und der VRM wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit besprochen. (z.B. neue Haltestelle Josef-Rätz-Straße, Reaktivierung Braubacher Straße, Verbesserung Südallee, Haltestelle Bahnhof Oberlahnstein). Herr Klee vom Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH führte in seiner Rückmeldung vom 19.05.2025 aus, dass von Seiten des ÖPNV die verkehrliche Neuregelung positiv aufgenommen wird. Aufgrund der Änderung und somit auch Entlastung der Adolfstraße kann der VRM die Linienführung und Linienwege optimieren und eine deutlich höhere Pünktlichkeit gewährleisten. Weiterhin konnten Linienwege vereinheitlicht und übersichtlicher für die Fahrgäste gestaltet werden. Auch ist nun eine engere Taktung der Verbindung auf den Hauptlinien möglich.

Bereits im Vorfeld der Verwaltungsentscheidung wurde die Öffentlichkeit und die Gremien im Rahmen verschiedener Formate über die Entwicklung in Kenntnis gesetzt, auch wenn formal keine Beteiligung der städtischen Gremien erforderlich gewesen ist.

Im Rahmen der Einwohnerversammlung zu diesem Thema am 18. November wurden Einwohnerschaft und Rat erstmalig informiert. Über die Versammlung wurde der Stadtrat am 19.12.2024 mit MV 24/4815 in Kenntnis gesetzt

Nach einstimmigem Beschluss des Stadtrats am 19.12.2024 (BV 24/4814) wurde am 26. März 2025 eine weitere Einwohnerversammlung durchgeführt, in der der Oberbürgermeister ausschließlich und sehr ausführlich zum Thema Verkehrsführung die Bürgerinnen und Bürger informierte. Auch hier wurde nochmals deutlich gemacht, dass es sich bei der Entscheidung zur Drehung der Adolfstraße um eine Entscheidung der Verwaltung, ohne Beteiligung der Gremien handelt. Über die Versammlung wurde der Stadtrat am 24.04.2025 mit MV 25/4894 informiert.

Zuvor wurde der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.02.2025 zur Verkehrsführung sowie möglicher weiterführender Maßnahmen detailliert informiert. Hierunter fielen auch die nun umgesetzten Maßnahmen in der Wilhelmstraße. Auch hat der Oberbürgermeister sehr ausführlich dargelegt, dass die städtischen Gremien, Fachausschuss Sicherheit, Ordnung und Verkehr sowie der Stadtrat gemäß den geltenden Vorschriften in der StVO sowie nach der GemO entsprechend beteiligt werden, wenn Maßnahmen eine entsprechende Beschlussfassung erfordert.

Zudem wurde der Fachausschuss in seiner Sitzung am 23.10.2024 (MV 24/4739) durch das Planungsbüro Vertec (Herrn Markus Werhan), welches auch das im Jahr 2022 beschlossene Mobilitätskonzept erarbeitet hat, über Ergebnisse für die Verkehrsplanung nach der Brückensperrung informiert. Hier wurde durch das Fachbüro für Verkehrsplanung die „Ringlösung“ als Maßgabe dargestellt, die den

Verkehr in der Innenstadt deutlich entlastet aber auch insbesondere die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet. Das Fachbüro empfahl die Ringlösung beizubehalten und erweiternd die Hochstraße verkehrsberuhigt auszuschildern.

In dem Schreiben beantragt die FBL-Fraktion die juristische Klärung der Rechtslage zur Umsetzung der Verkehrsmaßnahme durch die Verwaltung ohne Beteiligung der politischen Gremien.

Die Stadtverwaltung Lahnstein agiert im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Eine Abstimmung über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen der Ausschuss- oder Ratssitzung findet nicht statt.

Der Rechtsweg steht in sonstiger Weise den Betroffenen zu, etwa durch Beteiligung der Aufsichtsbehörde oder individuellen Rechtsschutz gegen die Maßnahme der Verwaltung.

Die Seitens der Bürgerinitiative „Zurück zur ursprünglichen Verkehrsführung“ angefragte Fachaufsichtsbehörde, der LBM RLP in Koblenz hat dieses formale Vorgehen in einer Zwischennachricht bestätigt. Sie führt in der Zwischennachricht aus, dass die Stadtverwaltung Lahnstein als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde in diesem Fall die Umsetzung der Regeln der StVO als Auftragsangelegenheit wahrgenommen hat. Die Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung durch die Stadtverwaltung Lahnstein, ohne Beteiligung des Stadtrates, ist somit nicht zu beanstanden.

- Anfrage der ULL vom 16.08.2025 „Anträge zur Beschlussfassung des Rates über Empfehlungen der Stadt Lahnstein an die Untere Straßenverkehrsbehörde zu den Maßnahmen des Verkehrskonzepts der Stadtverwaltung Lahnstein“

Zu den Themen „Beschlussfassungen des Rates“ wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

Darüber hinaus wird nach dem Prüfungsergebnis zur Übernahme von Kontrollen des fließenden Verkehrs gefragt. Hierzu hatte der Fachausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die Verwaltung hat sämtliche Informationen in einer Beschlussvorlage BV 25/4969 zusammengestellt, welche der Fachausschuss in seiner Sitzung am 02.09.2025 beraten und beschließen kann.

Ein Gespräch mit den Gewerbetreibenden der Hochstraße und Burgstraße zur Verkehrsführung sowie den Parkmöglichkeiten steht noch aus. Erst wenn entsprechenden Planungsvorschläge für den Ausbau der Hoch- und Kirchstraße vorliegen kann ein Gespräch mit den angesprochenen Beteiligten geführt werden.

Dem Schreiben der ULL-Fraktion ist eine Liste beigelegt gewesen, in der der aktuelle Sachstand verschiedener Maßnahmen erfragt wird.

Da eine detaillierte Beantwortung bis zur heutigen Fachausschusssitzung aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, wurden die Sachstände vorab in sehr verkürzter Form in der Tabelle abgebildet. Eine detaillierte Beantwortung wird in der Ausschusssitzung am 28.10.2025 erfolgen können.

Anlagen

- Anfrage der ULL vom 30.07.2025 Verkehrsführung Wilhelmstraße
- Anträge von B90/Grüne und SPD vom 05.08.2025 „Antrag zur Beteiligung des Lahnsteiner Stadtrats an maßgeblichen verkehrsrechtlichen Entscheidungen der Stadtverwaltung“
- Anfrage der FBL vom 16.08.2025 „Beteiligung der Kommunalpolitik zu verkehrsrechtlichen Maßnahmen des Oberbürgermeisters“
- Anfrage der ULL vom 16.08.2025 „Anträge zur Beschlussfassung des Rates über Empfehlungen der Stadt Lahnstein an die Untere Straßenverkehrsbehörde zu den Maßnahmen des Verkehrskonzepts der Stadtverwaltung Lahnstein“

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister